

Baulicher Brandschutz

Brandschutzordnung

Teil B gem. DIN 14 096



Stadt Bad Schwalbach

Bürgerhaus Fischbach
Rheingauer Str.5
65307 Bad Schwalbach-Fischbach

INHALT

A.	Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A	Bezeichnung lt. DIN 14 096
	(Aushang)	a) Brandschutzordnung
B.	Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil B	Bezeichnung lt. DIN 14 096
1.	Einleitung	
2.	Brandverhütung	b) Brandverhütung
3.	Brand- und Rauchausbreitung	c) Brand- u. Rauchausbreitung
4.	Flucht- und Rettungswege	d) Flucht- u. Rettungswege
5.	Melde- und Löscheinrichtung	e) Melde- u. Löscheinrichtung
6.	Verhalten im Brandfall	f) Verhalten im Brandfall
7.	Brand melden	g) Brand melden
8.	Alarmsignale und Anweisung beachten	h) Alarmsignale u. Anweisung beachten
9.	In Sicherheit bringen	i) In Sicherheit bringen
10.	Löschversuch unternehmen	j) Löschversuch unternehmen
11.	Besondere Verhaltensregeln	k) Besondere Verhaltensregeln
12.	Besondere Risikobereiche	l) Hinweis / Maßnahmen

A. Brandschutzordnung Teil A

nach DIN 14 096 - A

Brände verhüten

Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Feuerwehr über Notruf ☎ **(0)-112** alarmieren!

Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!



In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Anweisungen d. Brandschutzhelfer / Feuerwehr befolgen
- Sammelpunkt aufsuchen:

auf dem Parkplatz bei der Feuerwehr



Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen
- Feuerlöschdecke benutzen



Aufgestellt, Bad Schwalbach, der 11.03.2021

B. Brandschutzordnung Teil B

Brände verhüten



Kerzen abbrennen verboten

Rauchen im gesamten Gebäude verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Telefon (0)-112

**Interne
Alarmierung**

durch Zuruf

**In Sicherheit
bringen**

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen und Fenster schließen



Gekennzeichnetem
Fluchtweg folgen



Gekennzeichneten Sammelpunkt aufsuchen:
auf dem Parkplatz bei der Feuerwehr

Auf Anweisungen achten

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen
möglichst mehrere Feuerlöscher benutzen



Löschdecke benutzen

1. Einleitung

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung und regelt die Rechte und Pflichten von **Beschäftigten, Mietern / Gästen / Besuchern / Nutzern und Fremdfirmen** sowie die Aufgaben zur Gewährleistung des Brandschutzes in der Liegenschaft:

- **räumlich** für das **Bürgerhaus Fischbach**, Bad Schwalbach.
- **fachlich** für alle Bereiche des **Bürgerhauses Fischbach**, Bad Schwalbach.
- **persönlich** Beschäftigte, Mieter, Gäste / Besucher / Nutzer und Fremdfirmen

Fremdfirmen / Bauarbeiten Bei größeren bzw. relevanten Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sind die betreffenden Firmen bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung durch den jeweiligen Auftraggeber / Sachbearbeiter der Stadt Bad Schwalbach über die Brandschutzordnung (BSO) zu informieren und zu unterweisen. Die Firmen und deren Mitarbeiter sind angehalten sich über die vorliegende Brandschutzordnung selbständig zu informieren und die darin enthaltenen Vorschriften einzuhalten. Hierzu ist die vorliegende Brandschutzordnung in Papierform oder per Mail auszuhändigen / zur Verfügung zu stellen. Sollte die Brandschutzordnung im Gebäude ausgehängt werden oder online auf der Homepage der Stadt Bad Schwalbach zur Verfügung stehen, so reicht auch ein Hinweis zum Aushang der BSO im Gebäude oder ein Link zur Homepage.
Es wird empfohlen die Unterweisungen zu dokumentieren.

Mieter / städtische Veranstaltungen

Die jeweiligen Mieter sind bei Abschluss eines Mietvertrages über die Brandschutzordnung zu informieren und bezüglich der relevanten Punkte durch den/die Außenstellenleiter/in einzuweisen. Mieter sind bei Feiern oder sonstigen Veranstaltungen (wie regelmäßige Gruppentreffen) verpflichtet, Gruppenteilnehmern, Gästen, Besucher, engagierte Firmen wie z.B. Caterer anhand der vorliegenden Brandschutzordnung zu unterweisen.

Es wird empfohlen die Bekanntgabe der BSO und Unterweisung im Mietvertrag zu integrieren und im Vertrag separat zu dokumentieren. Bei bestehenden Verträgen ist die Bekanntgabe der BSO und Unterweisung separaten zu dokumentieren bzw. der Mietvertrag zu aktualisieren.

HINWEIS: Auch bei städtischen Veranstaltungen sind die Veranstalter / städtischen Mitarbeiter der Stadt Bad Schwalbach vom Außenstellenleiter in die BSO zu unterweisen.

Allgemeines

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach-, nutzungsbedingte und betriebsbezogene Besonderheiten den Erlass weiterer Brandschutzmaßnahmen notwendig machen.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Bad Schwalbach,

26. Mai 2021

Datum



M. Oberndörfer
Bürgermeister

2. Brandverhütung

2.1. Allgemeines

Die unter Pkt. 1 genannten Nutzer des Gebäudes sind verpflichtet, zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Störfällen beizutragen. Während der Gebäudenutzung ist durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. BSO eingehalten werden.

Vor allem Ordnung und Sauberkeit, das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten. Die Nutzer haben sich über die Brandgefahren vor Ort und der Umgebung sowie über die durchzuführenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Ansprechpartner bei Fragen zu für Maßnahmen zur Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes sind:

	Funktion	Name
1.	Stadtverwaltung Bad Schwalbach, Liegenschaftsbetreuung	Fachbereich 3 Frau Feix, Tel. 06124-500-146 E-Mail: gertrud.feix@bad-schwalbach.de
2.	Stadtverwaltung Bad Schwalbach Haustechnik (Elektro, Sanitär, Heizung)	Fachbereich 3 Herr Krell, Tel. 06124-500-156 E-Mail: wladimir.krell@bad-schwalbach.de
3.	Stadtverwaltung Bad Schwalbach, Vor Ort, Außenstellenleiter/in	Frau Schiendzielorz, Martha 0160-97077363 martha.schiendzielorz@gmail.com

2.2. Vorbeugende Maßnahmen des Brandschutzes

2.2.1. Technische Maßnahmen

Wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Brandschutzes ist der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen und maschinellen Einrichtungen.

Dieser ist durch regelmäßige Kontrollen und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu realisieren.

2.2.2. Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik nur von Fachkräften oder dafür unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

1. Die Aufstellung und Benutzung anderer als betrieblich zur Verfügung gestellter elektrischer Anlagen oder Geräte ist untersagt.
2. Veranstalter, Mieter und Fremdfirmen haften dafür, dass nur nach der DGUV V3 geprüfte Geräte, Anlagen und Elektrische Verbindungen betrieben werden.
3. Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem o.g. zuständigen Sachbearbeiter/in zu melden.
4. Leuchten und Strahler sind weit von brennbaren Stoffen fernzuhalten.
5. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte auszutauschen oder instand zu setzen.

2.2.3. Heiz- oder Kochgeräte / Teeküchen

Bei der Aufstellung von beweglichen Heiz- oder Kochgeräten ist neben der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, dass sie:

1. auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden (z.B. Fliesen);
2. nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden;
3. während des Betriebs beobachtet werden können;
4. nach ihrer Nutzung ordnungsgemäß ausgeschaltet werden;
5. nach ihrer Nutzung von Verschmutzung und Staubablagerungen befreit werden (gilt insbesondere für Heizanlagen)

2.2.4. Brennbare Stoffe (Feststoffe und Flüssigkeiten)

dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs bereitgehalten / fachgerecht gelagert werden. Größere Mengen sind ausschließlich in einem dafür vorgesehenen Lagerraum einzulagern. Dies muss grundsätzlich im Vorfeld mit dem zuständigen Sachbearbeiter/in des Fachbereichs 3 abgestimmt werden.

Bei allen baulichen und technischen Veränderungen ist auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen der Brandschutz zu beachten und dürfen nur in vorheriger Abstimmung mit der Stadtverwaltung Bad Schwalbach, dem zuständigen Sachbearbeiter/in durchgeführt werden.

2.2.5. Organisatorische Maßnahmen

Der unter Pkt.1. genannten Nutzer des Gebäudes sind verpflichtet Mängel am Gebäude, an technischen Anlagen, maschinellen Einrichtungen, an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln umgehend der Stadtverwaltung Bad Schwalbach (sh. aufgeführte Personen Zeile 1-3) anzuzeigen.

Instandsetzungs-, Reparaturarbeiten und/oder ähnliche Arbeiten dürfen nur mit entsprechenden Fachkenntnissen bzw. Befähigung durchgeführt werden.

Der unter Pkt.1. genannten Nutzer des Gebäudes sind verpflichtet sich, bei Nutzung des Gebäudes alle Vorschriften und Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung von Bränden und/oder anderen Schadensfällen einzuhalten.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Ordnung und Sauberkeit sind eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz.
2. Abfälle und Reststoffe sind regelmäßig ordnungsgemäß zu Entsorgen.
3. Rauch- und Feuerschutztüren (Brandschutztüren) verhindern die Ausbreitung von Feuer und Rauch und müssen deshalb stets geschlossen gehalten werden. Auf keinen Fall dürfen diese Türen verkeilt, verstellt, festgebunden oder Obentürschließer demontiert werden.
4. Brennbare Abfälle, Altpapier etc. sind im Freien, mit sicherem Abstand zum Gebäuden und Einrichtungen (mind. 5m) oder in feuerbeständigen Behältern zu lagern. Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von öligen, fettigen o.ä. verschmutzten Putzmaterialien geboten (Gefahr der Selbstentzündung).
5. Das Abbrennen von Kerzen ist verboten.
6. Ausnahme: Zum Warmhalten für Speisen dürfen Brennpasten nur unter Aufsicht betrieben werden. Hierzu ist ein Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe bereitzustellen.
7. Bei Feststellung nicht einsatzbereiter Feuerlöscheinrichtungen und evtl. vorhandenen Alarmierungsmittel ist der/die zuständige Sachbearbeiter/in umgehend zu informieren soweit berechtigt und fachlich befähigt sind die Mängel zu beheben.
8. Gekennzeichnete Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase oder andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Rauchverbote müssen unbedingt befolgt werden!
9. **Im gesamten Gebäude gilt Rauch- und Feuerverbot!**

2.2.6. Schweiß-, Schneid- und Aufheizarbeiten

Sämtliche Schweiß-, Schneid- und Aufheizarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Heiß- und Feuererlaubnisscheins (Schweißerlaubnisschein). Dieser muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten. Zuständig für das Ausstellen des Schweißerlaubnisscheines ist die Stadtverwaltung Bad Schwalbach (sh. aufgeführte Personen Zeile 1-2).

2.2.7. Ende der Veranstaltung / Verlassen des Gebäudes

Der unter Pkt.1. genannten Nutzer des Gebäudes sind verpflichtet beim Verlassen des Gebäudes zu prüfen, ob:

1. das Licht und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte, mit Ausnahme von Kühlschränken, ausgeschaltet sind.
2. Brennbare Abfälle ordnungsgemäß, außerhalb vom Gebäude in den vorgehaltenen Müllbehältern entsorgt wurden.
3. Fenster und Türen ordnungsgemäß geschlossen wurden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht verkeilt, verstellt, festgebunden oder Obentürschließer demontiert werden.

Anhäufungen brennbare Stoffe, insbesondere von Reststoffen / Müll sind zu vermeiden. In Abstellräume dürfen lediglich Materialien gelagert werden, die für die Nutzung des Bürgerhauses relevant sind.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brand vermieden werden, d. h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind unter Beachtung des Selbstschutzes zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

4. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Feuerwehrezufahrten u.ä. sind in behördlich genehmigten Planunterlagen wie z.B. Feuerwehr-, Flucht- und Rettungswegplänen festzulegen und durch entsprechende Aushänge im Gebäude bekannt zu gegeben. Die Pläne sind alle zwei Jahre auf ihre Aktualität hin zu kontrollieren, ggf. zu überarbeiten und erneut zu genehmigen.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge sind nach der allgemeinen Betriebszeit zu verschließen. Paniktürbeschlüsse garantieren, dass Sie im Notfall jederzeit von innen geöffnet werden können. Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Die unter Pkt.1. genannten Nutzer des Gebäudes haben sich im Vorfeld und vor Ort über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen im Rahmen ihrer Tätigkeit / Besuches zu informieren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Der unter Pkt.1. genannten Nutzer des Gebäudes haben sich im Vorfeld bzw. vor Ort:

1. Über die Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Alarmierung zu informieren.
2. Dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen leicht zugänglich und nicht zugestellt werden. Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Anlagen zur Alarmierung ist verboten.
 - a. Das Gebäude verfügt über **keine** automatische Brandmeldeanlage. Eine Alarmierung der Einsatzkräfte ist **nur telefonisch** über die Notrufnummer **(0)-112** möglich.
 - b. Eine **interne Alarmierung** ist nur durch **Zuruf** möglich.
 - c. Im Brandfall oder sonstigen Gefahrenfall ist die Stadtverwaltung Bad Schwalbach (sh. aufgeführte Personen Zeile 1-3) im Notfall auch über die Zentrale der Stadtverwaltung 06124-500-0 umgehend zu informieren, damit weitere Verantwortliche der Stadt Bad Schwalbach informiert und/oder weiterer Schritte zur Vermeidung von Schäden eingeleitet werden können.

6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Alarmierung Telefonnummer Festnetz: 0-112 / Mobil: 112

Jeder Brand ist sofort der Feuerwehr zu melden.
Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt telefonisch.

Die Hinweise

„**Verhalten im Brandfall**“, **Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A**“, (sh. Aushang) ist einzuhalten.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht die Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

7. Brand melden / Festnetz: 0-112 / Mobil 112

Oberstes Gebot im Brandfalle ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort zu melden.

Dies geschieht über telefonische Meldung an die örtliche Feuerwehr mit genauer Angabe:

Wo es brennt!

Was brennt!

Sind Personen in Gefahr oder verletzt!

Name des Meldenden und Telefon-Nr.!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten. Die Feuerwehr beendet das Telefongespräch.

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei dem Zuruf „**Feuer**“ ist das Gebäude umgehend über den nächsten gekennzeichneten Fluchtweg nach außen zu verlassen und der gekennzeichnete Sammelplatz aufzusuchen.

9. In Sicherheit bringen

Im Gebäude hängen an zentralen Stellen Flucht- und Rettungspläne aus, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten aufzeigen.

Die unter Pkt.1. genannten Nutzer des Gebäudes haben die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege im entsprechenden Nutzungsbereich einzuprägen.

- a. Behinderten, hilfsbedürftige Personen / Kindern und verletzten Personen ist bei einer Räumung des Gebäudes zu helfen.
- b. Sollten die Fluchtwege nicht frei zugänglich sein, so sollten sich betroffene Personen an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.
- c. Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- d. Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
- e. Der gekennzeichnete Sammelplatz

„auf dem Parkplatz bei der Feuerwehr“

ist nach dem Verlassen des Gebäudes aufzusuchen. Der Sammelplatz ist durch ein entsprechendes **Schild kenntlich gemacht**.

- f. Am Sammelplatz ist auf die Vollständigkeit aller Personen zu achten. Die Vollzähligkeit aller Personen ist am Sammelplatz durch die verantwortliche/n Person/en festzustellen und beim Eintreffen der Feuerwehr dem Einsatzleiter umgehend zu melden.

10. Löschversuche unternehmen

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

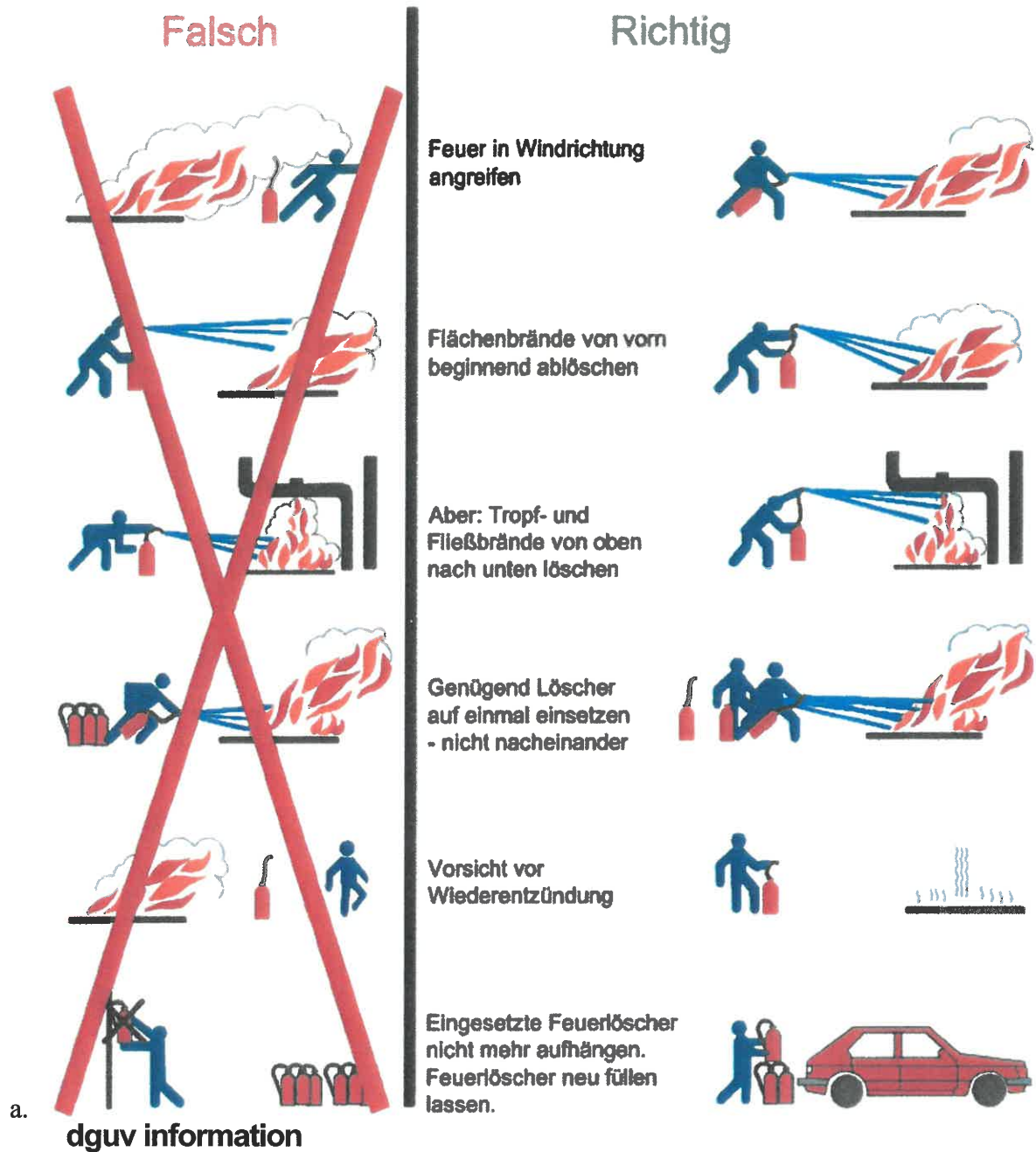
Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brand- klasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
F	Fettbrände	Fettbrandlöscher

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:



11. Besondere Verhaltensregeln

Der / die Außenstellenleiter der Stadt Bad Schwalbach müssen regelmäßig an einer Brandschutzschulung teilnehmen. Zu dieser Schulung werden sie schriftlich eingeladen.

Mieter haben diese Schulungen anhand der Brandschutzordnung in Eigenregie durchzuführen und zu dokumentieren.

Veranstalter haben ihre Mitarbeiter vor Veranstaltungsbeginn bzw. Arbeitsbeginn anhand der Brandschutzordnung zu unterweisen und zu dokumentieren.

Um eine Rauch- oder Brandausbreitung zu verhindern oder zu verzögern, ist es wichtig, dass bei allen nicht benutzen Räumen die Türen und Fenster geschlossen sind.

Schäden und erkennbare Mängel an Brandschutz-, Lösch- und Meldeeinrichtungen ist die Stadtverwaltung Bad Schwalbach (sh. aufgeführte Personen Zeile 1-3) sofern möglich umgehend und schriftlich zu melden.

Alle Verantwortlichen Nutzer im Gebäude sind mitverantwortlich in ihrem Wirkungsbereich, den Brandschutz im Haus zu realisieren und aufrecht zu halten. Die Aufforderung gegenüber Gästen, Besuchern, Gruppenmitgliedern etc. sich entsprechend der Brandschutzordnung zu verhalten, dient der Sicherheit aller der sich im Gebäude aufhaltenden Personen und Sachwerten.

Raumdekorationen für Feiern (z.B. an Geburtstagsfeiern, Fasching o.ä. Veranstaltungen) sind nur mit Zustimmung des Vermieters / Außenstellenleiters erlaubt. Es sind ausschließlich schwer entflammbar Dekorationen zu verwenden.

12. Besondere Risikobereiche

Brandrisikobereich	Besondere Gefahren	Schutzmaßnahmen
Abfallentsorgung	hohe Brandlast, Brandstiftung, Übergreifen auf Gebäude	5m Abstand zum Gebäuden einhalten, ggf. eingeschränkte Zugänglichkeit herstellen.
Küche	Fettbrände	Regelmäßige Überprüfung der Fritteusen / Fettbackgeräte, Vorhaltung geeigneter Löschmittel (Fettbrandlöcher), falls vorhanden regelmäßige Reinigung der Abluftanlage, Fettfangfilter, freier Zugang zu Brandmelde- und Löscheinrichtungen
Technische Betriebsräume	Feuergefährliche Arbeiten, technische Mängel	Abschottungen, regelmäßige Wartung und Instandsetzung, keine Lagerung brennbarer Stoffe
Dachboden	Muss von Brandlast freigehalten werden. Baurechtlich kein Abstellraum!!!	Regelmäßig auf Brandlast kontrollieren und eventuell abgestellte Sachen entsorgen.
Lager / Archive	Hohe Brandlast, Abschottungen, Einhaltung des Rauchverbotes, Brandstiftung	Brandlast minimieren, ggf. einbinden in die Überwachung, Abschottungen, Feuerlöscher, Zugänglichkeit - Personenkreis begrenzen, Türen frei halten!!

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Verringerung des Brandfolgeschadens zu treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache);
- Sicherung der Brandstätte gegen Betreten Unbefugter;
- Sämtliche genutzten Brandmelde- sowie Feuerlöscheinrichtungen sind wieder einsatzbereit zu machen

Sonderabfall:

- a. Beseitigung des Löschwassers, -schaumes o.ä. Sonderabfall nicht in das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz gelangen lassen;
- b. Lüften von verrauchten Räumen;
- c. Abdichten beschädigter Dächer und Fenster;
- d. Untersuchung des Gebäudes / der Einrichtung auf Schäden durch chemische Reaktionen, die während des Brandes aufgetreten sein können (Chloridschäden, Schäden durch Salzsäure);
- e. Elektrische Anlagen erst in Betrieb nehmen, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den DIN VDR-Vorschriften entsprechen;
- f. Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erst nach erfolgter Freigabe durch die Feuerwehr.
- g. Einschalten der Technischen Anlagen / Entriegelung der Brandmeldeklappen erst nach Freigabe Feuerwehr

BESTÄTIGUNG

Erläuterung:

Neben der Stadtverwaltung ist jeder Nutzer des Objektes in seinem Bereich und im Rahmen seiner Fähigkeiten und Befugnisse für den Brandschutz zuständig.

Damit er dieser Zuständigkeit gerecht werden kann, werden im Teil B der Brandschutzordnung alle notwendigen Verhaltensweisen und Aufgaben zur Brandverhütung und zum Verhalten im Brandfall beschrieben.

Daher sind alle verantwortlichen Nutzer der Räumlichkeiten verpflichtet, sich mit dieser Brandschutzordnung auseinander zu setzen und deren Inhalte nach bestem Wissen umzusetzen.

Durch seine Unterschrift erklärt der unterzeichnende Nutzer oder Mieter, dass er die ihm ausgehändigte Fassung der Brandschutzordnung Teil B zu o.g. Objekt (sh. Kopfzeile) erhalten hat, unterwiesen wurde und deren Ziele umsetzen wird.

Mietvertrag vom / Datum	Datum d. Veranstaltung	Mieter Name, Vorname	
Mieter PLZ, Wohnort		Mieter Straße, Hausnr.	
Protokoll der untergewiesenen Personen zu o.g. Veranstaltung			
Name	Vorname	Datum	Unterschrift

BESTÄTIGUNG

Erläuterung:

Neben der Stadtverwaltung ist jeder Nutzer des Objektes in seinem Bereich und im Rahmen seiner Fähigkeiten und Befugnisse für den Brandschutz zuständig.

Damit er dieser Zuständigkeit gerecht werden kann, werden im Teil B der Brandschutzordnung alle notwendigen Verhaltensweisen und Aufgaben zur Brandverhütung und zum Verhalten im Brandfall beschrieben.

Daher sind alle verantwortlichen Nutzer der Räumlichkeiten verpflichtet, sich mit dieser Brandschutzordnung auseinander zu setzen und deren Inhalte nach bestem Wissen umzusetzen.

Durch seine Unterschrift erklärt der unterzeichnende Nutzer oder Mieter, dass er die ihm ausgehändigte Fassung der Brandschutzordnung Teil B zu o.g. Objekt (sh. Kopfzeile) erhalten hat, unterwiesen wurde und deren Ziele umsetzen wird.

Mietvertrag vom / Datum	Datum d. Veranstaltung	Mieter Name, Vorname	
Mieter PLZ, Wohnort		Mieter Straße, Hausnr.	
Protokoll der untergewiesenen Personen zu o.g. Veranstaltung			
Name	Vorname	Datum	Unterschrift